

## Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vom 3. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 82, S. 627–647) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Oktober 2015 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:  
„Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten“.
2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Wörter „Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Zulassungsvoraussetzungen sind“ durch die Wörter „Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie“ ersetzt.
3. Dem Wortlaut des **§ 5 Absatz 4** wird folgender **Satz vorangestellt**:  
„Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“
4. In **§ 9 Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls“ durch die Wörter „Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen“ ersetzt.
5. In **§ 11 Absatz 5** werden nach dem Wort „überschreiten“ ein Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen ist die Masterarbeit“ eingefügt.

6. Dem **§ 13 Absatz 1** wird folgender **Satz angefügt**:

„Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen.“

7. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

8. In **§ 17 Absatz 8 Satz 2** wird das Wort „Prüfern“ durch die Wörter „Prüfern/Prüferinnen“ ersetzt.

9. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in welchem Umfang und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.“

10. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Der/Die Vorsitzende ist“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der/die Vorsitzende“ ersetzt.

11. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „zu hören“ durch die Wörter „gehört werden“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 5 wird das Wort „Hochschule“ durch die Wörter „als den am Studiengang Master of Arts Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich beteiligten Hochschulen“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss.“

12. **§ 26 Absatz 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.“

13. Dem **§ 27 Absatz 5** wird folgender **Satz angefügt**:

„Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.“

14. Dem **§ 29** wird folgender **Absatz 3 angefügt**:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

15. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„**§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten**“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „und der mündlichen Masterprüfung“ eingefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Freiburg, den 30. Oktober 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor